

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Nicole Anger (Die Linke)

Die Baracke - Sachsen-Anhalts ältester Studierendenclub

Kleine Anfrage – KA 8/2626

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Antwort der Landesregierung erfolgt auf der Grundlage der Zuarbeit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie einer Zuarbeit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (Frage 11).

1. Wann wurde das Gebäude der Baracke errichtet und wann erfolgte die erste Nutzung als Studierendenclub?

Das Gebäude wurde 1954 errichtet und anfangs als Unterkunft für Bauarbeiter genutzt. Ab 1964 bis zur Übernahme durch die Uni Club GmbH war das Gebäude in der Selbstverwaltung von Studierenden ohne kommerzielle Ausrichtung bei Veranstaltungen. Am 08.03.1991 wurde die Uni Club GmbH gegründet, die seit diesem Datum einen kommerziellen Club/Bar betreibt.

2. Seit wann besteht das Mietverhältnis zwischen der Uni-Club GmbH und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg? Zu welchem Datum soll das Mietverhältnis beendet werden und worin liegen die Ursachen für die Beendigung des Mietverhältnisses?

Das Mietverhältnis zwischen der Universität und der Uni Club GmbH besteht seit dem 01.04.1991.

Ein Aufhebungsvertrag sollte das Mietverhältnis zum 30.06.2025 beenden. Allerdings hat die Uni-Club GmbH zwischenzeitlich zum 31.01.2025 den Mietvertrag

gekündigt. Die Begründung dafür ist, dass unter den gegebenen Umständen der Beschränkung der Besucherzahlen ein wirtschaftliches Betreiben des Studentenclubs Baracke nicht möglich sei.

3. An welche weiteren Partner (Bsp. Copy-Shop) wurde zu welchen Mietzeiträumen durch wen vermietet? Waren Bedingungen an die Mitverträge geknüpft und wenn ja, welche?

An die IBS Bürosysteme GmbH wurde seit 01.01.1994 direkt durch die Universität vermietet. Eine Untervermietung durch die Uni Club GmbH erfolgte nur für einzelne Veranstaltungen an die Studentische Vereinigung.

4. Welche durch die Universität benannten „zahlreichen baulichen Mängel“ liegen dieser Kündigung zugrunde?

Es gab und gibt keine Kündigung des Mietverhältnisses durch die Universität, sondern es wurde ein gemeinsamer Aufhebungsvertrag von beiden Parteien unterschrieben, welcher das Mietverhältnis im beiderseitigen Einverständnis zum 30.06.2025 beendet hätte. Es liegt lediglich die Kündigung durch die Uni-Club GmbH vor. Diese wurde ausgesprochen, weil ein Betrieb unter den bestehenden Einschränkungen unwirtschaftlich sei.

Die Notwendigkeit der Einschränkung der maximalen Besucherzahl auf 199 Personen (inklusive Personal) ergibt sich aus den in der Brandsicherheitsschau der Feuerwehr Magdeburg sowie aus den durch ein externes Sachverständigenbüro festgestellten Mängeln. Parallel zu den Brandschutzmängeln existieren am über 60 Jahre alten Gebäude diverse bauliche Mängel.

Zu den gravierenden Mängeln – und dem erforderlichen Aufwand für deren Beseitigung) – gehören:

- Aufsteigende Feuchte, da eine Horizontalsperre fehlt oder diese defekt ist. Dies ist sehr gut am sich lösenden Putz im unteren Mauerbereich des gesamten Gebäudes zu erkennen. - Neuaufbau der Wände, da teilweise nicht im Verband gemauert - 500.000 €
- Undichtes Dach, Eindeckung mit Asbest - 250.000 €
- Es werden/wurden viele krebserregende Stoffe in diversen Baustoffen aus DDR-Zeiten vermutet/festgestellt - Entkernung des gesamten Gebäudes und Entsorgung der Baustoffe - 300.000 €
- Türen und Fenster sind extrem undicht - Erneuerung 60.000 € ohne elektrisch gesicherte Fluchttüren
- Fußbodenaufbau ist vermutlich teerhaltig - Neuaufbau 100.000 €
- Elektroanlage aus DDR-Zeiten müsste erneuert werden, wenngleich sie bisher die notwendigen Prüfungen bestanden hat - 150.000 €
- Ringanker fehlt und müsste bei neuer Dacheindeckung komplett neu aufgebaut werden

- Brandwand zum Copy-Shop fehlt - 50.000 €
- Brandmeldeanlage fehlt und ist für die Versammlungsstätte zwingend erforderlich
- Es war nur eine Selbstbau Lüftungs-/Rauchabzugsanlage vorhanden, die aufgrund der beauftragten TÜV-Prüfung durch die Uni Club GmbH zurückgebaut werden müsste, Punkt 1 in der Niederschrift der Feuerwehr
- Erneuerung Sanitärinstallation (TW, AW, Objekte) - 50.000 €
- Einbau BMA mit Blitzleuchten und eigenem Melder an die Feuerwehr - 100.000 €
- Einbau Sicherheitsnotbeleuchtung (VStättVO) - 100.000 €
- Einbau Entrauchungsanlage (VStättVO) - 150.000 €

5. Welche Gutachten, Stellungnahmen, Abgabe und Erörterung von gutachterlichen Empfehlungen oder dergleichen, die zur individuellen Entscheidungsfindung beitragen, liegen von welchem Datum und durch wen erstellt vor? Bitte konkret auflisten.

Brandsicherheitsschau Feuerwehr Magdeburg:

29.01.2024 – Feuerwehr Magdeburg, Uni Club GmbH, Vertreter K4, K43 Brandschutzbeauftragter

Festgestellte Mängel:

1. Rauchabzugsanlagen sind entsprechend § 2 Abs. 1 TAnIVO LSA in Abständen von höchstens drei Jahren durch einen nach PPVO LSA anerkannten Prüfsachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) überprüfen zu lassen. Dabei festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Ein Nachweis darüber ist zu führen und dem Brandschutzprüfer vorzulegen. Dem Brandschutzprüfer ist gemäß § 2 Abs. 5 TAnIVO LSA der Termin der Prüfung rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
2. Die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sind in Abständen von höchstens zwei Jahren (oder entsprechend anderen Festlegungen) durch eine Elektrofachkraft gemäß DGUV Vorschrift 3 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen zu lassen. Die dabei festgestellten Mängel sind umgehend zu beseitigen. Ein Nachweis ist darüber zu führen.
3. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind entsprechend § 2 Abs. 2 TAnIVO LSA in Abständen von höchstens drei Jahren durch einen Sachkundigen (§ 3 Abs. 1 TAnIVO LSA) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Dabei festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Ein Nachweis darüber ist zu führen und dem Brandschutzprüfer vorzulegen.
4. Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung Teil A bis C gemäß DIN 14096 zu erstellen. Teil A ist im Eingangsbereich sowie in allen Geschossen (z. B. Standort Flucht- und Rettungspläne) gut sichtbar im Mindestformat DIN A 4 anzubringen. Die Mitarbeiter sind hinsichtlich der Belange des Teils B nachweislich zu unterweisen. Nähere Informationen können dem Informationsblatt "Brandschutzordnung",

erhältlich unter www.magdeburg.de/MediathekBrandschutz (Downloads - Abteilung Vorbeugender Brand- & Gefahrenschutz) entnommen werden. Vor Inkraftsetzung ist die Brandschutzordnung dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Abstimmung vorzulegen. Mindestens sind Regelungen zum Verhalten im Brandfall zu treffen und die Mitarbeiter dementsprechend nachweislich jährlich zu unterweisen.

Durch das Prüfingenieursbüro Dipl.- Ing. Henrik Bischoff wurde zum Objekt Studentenclub am 29.05.2024 eine Einschätzung zum Status des vorbeugenden baulichen Brandschutzes erstellt und die erforderlichen Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Hierzu fand am 17.04.24 ein Ortstermin mit Herrn Bischoff und Herrn Döring (Brandschutzbeauftragter Universität) statt.

Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Landesbauordnung Sachsen-Anhalt BauOLSA
- Mustervorschrift Technische Baubestimmungen VVTB LSA
- Versammlungsstättenverordnung VStättVO

Festgestellte Mängel:

1. Trennwände nicht F30 gemäß BauO LSA
2. keine Brandwände gemäß BauO LSA
3. Dächer – Soll: F30 B nach VStättVO nicht erfüllt

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes sowie zur Kompensation von baulichen Defiziten bei Heranziehung der gültigen Verordnungen sind folgende Maßnahmen bei dem bestehenden Gebäude umgehend durchzuführen:

- Herstellung des Abschottungsprinzips zwischen Nutzungseinheiten
- Herstellung einer Brandabschnittstrennung
- Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung
- Einbau einer flächendeckenden Brandwarnanlage mit automatischen und nichtautomatischen Meldern nach DIN VDE 0826-2 i.V. mit DIN VDE 0833-2
- Einbau einer Blitzschutzanlage
- Einhaltung/ Durchführung der Festlegungen des Teil 4 (Pflichten des Betreibers) der VStättVO
- §10 Abs. 1 VStättVO- Bestuhlung, Gänge, Stufengänge ist einzuhalten

Zusammenfassung:

Auf Grund des baulichen Zustandes des Gebäudes kann der Bestandsschutz gemäß § 86 (1) der BauO LSA nicht umfassend geltend gemacht werden. Dies kann mit der fehlenden Alarmierungsanlage, der nicht realisierten Abschottung zwischen den Nutzungseinheiten sowie mit dem Fehlen der inneren Brandwand begründet werden. Es besteht daher ein erheblicher Anpassungsbedarf.

Gegen den Betrieb des Jugendclubs für mehr als 200 Personen bestehen erhebliche Bedenken wegen des Brandschutzes.

Stellungnahme TÜV Nord System GmbH vom 31.05.2024, durch die Uni Club GmbH beauftragt. „Es ist ein Rauchabzug in den einzelnen Versammlungsräumen über Rauchabzugsöffnungen oder Lüftungsanlagen zu realisieren...“

6. Wie hoch beziffert die Universität die Sanierungskosten und wie setzen diese sich konkret zusammen? Auf welcher Grundlage erfolgte die Zusammenstellung dieser? Wenn nein, warum?

Die Sanierungskosten sind unter Ziffer 4 aufgeführt und belaufen sich in Summe auf die derzeit bekannten Punkte auf über 1,7 Mio. €.

Unabhängig von den Kosten besteht keine Gewissheit, dass neue Anlagen in der stark beschädigten und maroden Bausubstanz installiert werden können. Das Gebäude erfüllt keinerlei Anforderungen diverser Energieeinspargesetze: Es fehlt an jeglicher Dämmung, die meisten Fenster und Türen sind undicht und erfüllen keine aktuellen Standards. Zudem sind etwa zwei Drittel des Dachs noch mit Wellasbest gedeckt. Es ist davon auszugehen, dass weitere Schadstoffe, die aktuell gebunden sind, im Rahmen von Bauarbeiten freigesetzt werden könnten (so festgestellt im Schadstoffgutachten). Daher ist eine Instandsetzung weder wirtschaftlich sinnvoll noch technisch zuverlässig möglich. Eine umfassende Ertüchtigung des Gebäudes im Rahmen des öffentlichen Bauens - unter Berücksichtigung der Vorschriften für Versammlungsstätten - würde schätzungsweise mindestens 1,8 € an Landesmitteln erfordern. Ein Neubau könnte daher nicht nur effizienter, sondern auch nachhaltiger realisiert werden.

7. Welche aktuellen Auflagen gibt es für den Studierendenclub für die derzeitige Nutzung durch wen?

Auf Grundlage der festgestellten Mängel nach der VStättVO erfolgte eine Einigung mit der Uni Club GmbH auf eine Reduzierung der maximalen Personenzahl auf 199 Gäste, um einen weiteren Betrieb zu ermöglichen und damit den wirtschaftlichen Schaden für die Uni Club GmbH zu minimieren. Die Alternative wäre eine sofortige Schließung des Gebäudes gewesen.

Um einen weiteren vollständigen Betrieb zu gewährleisten, müssten die zuvor aufgeführten Maßnahmen (Frage 5) durchgeführt werden.

8. Welchen Bestandsschutz kann dem Gebäude zugesichert werden, ohne die erforderlichen Sicherheitsauflagen zu unterwandern?

Wie bereits zuvor dargestellt, gilt kein umfassender Bestandsschutz, da dieser durch die gravierenden Sicherheitsmängel aufgehoben wird (dies gilt v.a. in Versammlungsstätten). Der bauliche Zustand, insbesondere die fehlende Brandabschnittstrennung und Abschottung von Nutzungseinheiten, führen zu einer hohen Gefährdung von Personen im Gebäude.

9. Wer ist für welche Instandhaltung am und im Gebäude der Baracke zuständig? Bitte darstellen nach Mieter und Vermieter.

Vermieter:

Für die Sanierungsmaßnahmen am und im Gebäude ist das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Im Rahmen des Bau- und Liegenschaftsmanagements wurden vom zuständigen Landesbetrieb (BLSA) teilweise Aufgaben an die Universitäten übertragen. Die Universität übernimmt vor allem Aufgaben der Bauunterhaltung, die keinen erheblichen baulichen oder finanziellen Aufwand erfordern. Größere Bauprojekte, umfangreiche Sanierungsmaßnahmen oder Neubauten bleiben in der Verantwortung des BLSA, der diese Maßnahmen im Rahmen der RLBau steuert und umsetzt. Notwendige Maßnahmen werden im jährlichen BBN erfasst und an den BLSA gemeldet.

Mieter:

Der Mieter kann laut 5. Nachtrag zum Mietvertrag bauliche Veränderungen und Ausbesserungen (Neufassung und Ergänzung) in Abstimmung mit dem Vermieter durchführen.

§ 7 Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache

Für Beschädigungen am Raum und des Gebäudes sowie der zum Raum oder zu dem Gebäude gehörigen Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Betrieb gehörigen Personen sowie Besuchern, Lieferanten, Handwerkern usw. verursacht worden sind.

Schönheitsreparaturen sowie kleine Instandhaltungen bis in Höhe einer Monatsmiete pro Jahr übernimmt der Mieter.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Räume mindestens in vorgefundenem Zustand zu hinterlassen. Der Mieter darf bauliche Änderungen vornehmen, die erforderlich sind, um die Ausübung seines Gewerbes zu ermöglichen. Sie müssen baurechtlich zulässig sein und mit dem Vermieter vorher abgestimmt sein.

10. Inwiefern wurden welche baulichen Maßnahmen in der Vergangenheit zu welchem konkreten Zeitpunkt an dem Gebäude vorgenommen? Wie werden die damit verbundenen Auswirkungen mit Blick auf die in den Fragen 6 bis 9 angesprochenen Thematiken bewertet?

Jahr	Datum	Beschreibung
2009	07.10.2009	Havarie Reparatur defekter Vorlaufstrang der Heizungsanlage
2010		
2011	01.09.2011	De- u. Montage Blitzschutzanlage
	09.03.2011	Lieferung und Einbau von elektr. Schließzylindern

	12.07.2011	Axialventilatoren Kaltwassersatz
	13.07.2011	Einbau Absperr- und Regeleinrichtungen
2012	23.01.2012	Reinigung Dachentwässerung
	27.08.2012	Teilerneuerung Dachfläche
2013	21.05.2013	Reinigung Regenentwässerung
	14.11.2013	Reinigung der Regenentwässerung
2014	18.06.2014	Reinigung der Regenentwässerung
	04.11.2014	Reinigung und Reparatur der Regenentwässerung
	10.11.2014	Reparatur Versackung am Regenrohr
	05.09.2014	Umbau Wasserleitung inkl. Einbau Wasserzähler
	23.12.2014	Erneuerung Verkehrsschild
2015	16.06.2015	Reinigung und Reparaturarbeiten
	07.07.2015	Wandanlage Herren
	26.10.2015	Reinigung der Regenrinne
	17.12.2015	Einbau Wärmezähler
	16.02.2015	Reparatur der Wasserleitung
2016	20.06.2016	Teilerneuerung Dachabdichtung
	04.10.2016	Stufenmarkierung
	04.10.2016	Stufenmarkierung
	04.03.2016	Revision Blitzschutz
	08.08.2016	Instandsetzung Blitzschutz
	03.08.2017	Teilerneuerung Dachabdichtung mittels Bitumen-dach
2017	11.07.2017	Überprüfung und Mängelbeseitigung ortsfester elektr. Anlagen
	11.07.2017	Überprüfung und Mängelbeseitigung ortsfester elektr. Anlagen
2020	03.02.2020	Revision Blitzschutz
2021	01.08.22	Erneuerung Verbindungstür
2022	01.08.2022	Erneuerung Verbindungstür
	26.02.2022	Instandsetzung Blitzschutz

11. Unter welchen Bedingungen würde das Gebäude dem Denkmalschutz zuzuordnen sein?

Die vom zuständigen Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) festgestellten Kulturdenkmale sind im nachrichtlichen Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Hier ist die „Baracke“ derzeit nicht verzeichnet.

Dies ist allerdings nicht zwingende Voraussetzung für das Bestehen der Denkmaleigenschaft. In Sachsen-Anhalt besteht diese kraft Gesetzes, wenn die im Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG) normierten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 18 Abs. 1 DenkmSchG, deklaratorisches oder nachrichtliches Prinzip).

Demnach wäre die „Baracke“ ein im öffentlichen Interesse zu erhaltendes Kulturdenkmal/Baudenkmal, wenn es sich bei ihr um ein gegenständliches Zeugnis

menschlichen Lebens aus vergangener Zeit von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung handeln würde (§ 2 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 DenkmSchG).

Zweifellos ist die „Baracke“ ein gegenständliches Zeugnis menschlichen Lebens. Ob über diesen Zeugniswert hinaus auch ein Denkmalwert besteht, bedürfte einer vertieften Begutachtung (insbesondere zu der ursprünglichen Planung, den erfolgten Umbauten/-nutzungen und der noch vorhandenen Originalsubstanz). Das hierfür zuständige Denkmalfachamt hat bislang allerdings keinen hinreichenden Anfangsverdacht, dass es sich bei der „Baracke“ um ein Kulturdenkmal i.S.d. DenkmSchG handeln könnte, und schätzt dies auch nach einer ersten Recherche als eher unwahrscheinlich ein.

12. Inwiefern stimmen die Informationen, dass die Universität an dem Standort der Baracke eine Grünfläche einrichten möchte?

Die Universität verfolgt das Ziel, den Campus als lebendigen und nachhaltigen Teil der Magdeburger Innenstadt weiterzuentwickeln. Im Zuge des strategischen Masterplankonzepts wurden verschiedene Handlungsfelder, darunter auch der Bereich Freiraum, identifiziert, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, Biodiversität zu fördern und eine zeitgemäße Campusgestaltung zu ermöglichen. Durch den Abriss der Baracke entsteht eine entsiegelte Freifläche, die bewusst nicht erneut bebaut werden soll, sondern als Grünfläche gestaltet werden könnte. Diese Maßnahme steht im Einklang mit den übergeordneten Nachhaltigkeits- und Klimazielen der Universität bis 2030. Der Prozess erfolgt unter Einbindung aller relevanten Akteure, um Maßnahmen zu priorisieren und Transformationen nachhaltig und akzeptanzschaffend umzusetzen. Konkrete Planungen werden aktuell erarbeitet und im Gesamtkontext des Masterplans abgestimmt.

Allerdings ist ein alternatives Bauprojekt geplant, um den Studierenden ein geeignetes Gebäude anzubieten und damit die Attraktivität des Campus weiter zu erhöhen. Mit der Planung eines hochmodernen Studierendenzentrums auf dem Campus wird ein zentrales Vorhaben angestoßen. Das geplante Studierendenzentrum soll ein zentraler Treffpunkt auf dem Campus am Universitätsplatz werden, der das soziale und akademische Leben aller Studierenden und Universitätsangehörigen maßgeblich prägen wird. Es wird multifunktionale Räumlichkeiten bieten, darunter Veranstaltungsräume, Büros und Konferenzräume, die alle Bedürfnisse der Studierenden abdecken. Von Vorträgen und Seminaren über kulturelle Veranstaltungen bis hin zu informellen Treffen soll das Zentrum die Campusgemeinschaft beleben, den interkulturellen Austausch fördern und eine wertvolle Plattform für die Integration und Vernetzung internationaler Studierender schaffen. Mit einem Café und Lounge-Bereichen zum Entspannen und Lernen wird das Zentrum zu einem Ort, der das soziale Leben bereichert und eine aktive Campusgemeinschaft fördert.

13. Welche alternativen Standorte für den Studierendenclub wurden in Erwägung gezogen?

Der Uni Club GmbH wurden erste Standortvorschläge im Wissenschaftshafen unterbreitet. Diese wurden jedoch laut Presseinterviews von der Uni Club GmbH mit Verweis auf eine potenzielle Gefährdung durch das Hafenbecken abgelehnt.

14. Welche Optionen bestehen auf dem Uni-Campus für einen anderen Standort der Baracke? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum?

Auf dem Uni-Campus bestehen derzeit keine Optionen für alternative Räumlichkeiten der Uni Club GmbH, da es an verfügbaren freien Flächen oder geeigneten Gebäuden mangelt. Die vorhandenen Ressourcen sind bereits durch bestehende Nutzungen vollständig ausgelastet, und die strategische Weiterentwicklung des Campus priorisiert Maßnahmen zur Erreichung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Zudem müsste vor einer Standortdiskussion Verschiedenes, u.a. die Finanzierung, geklärt sein.

15. Welche Unterstützungen sind seitens der Universität gegenüber der Betreibergesellschaft der Baracke erfolgt, um nach einem anderen Standort Ausschau zu halten?

Am 05.09.2024 fand ein Gespräch zwischen der Universitätsleitung und der Geschäftsführung der Uni Club GmbH statt, um mögliche Standortvorschläge zu besprechen und die Suche nach einem alternativen Standort aktiv zu unterstützen. Es gab keine konkreten Vorschläge oder weiterführenden Ansätze seitens der Uni-Club-GmbH.

16. Welche Gespräche haben zwischen Universität und Betreibergesellschaft der Baracke wann stattgefunden? Inwiefern befindet sich das Land darüber hinaus zu der Problematik mit der Landeshauptstadt Magdeburg im Austausch?

Datum	Vorgang
29.01.2024	Brandsicherheitsschau
29.04.2024	Zusendung von Prüfprotokollen an die Universität
02.05.2024	Terminabfrage mit Uni Club GmbH aufgrund der Prüfprotokolle und einer zerstörten Straßenlaterne.
13.05.2024	Besprechung zum Thema Prüfprotokolle und Straßenlaterne. Uni Club GmbH verspricht, Videomaterial zukommen zu lassen. Uni Club GmbH wird aufgefordert, die Echtheit der Prüfprotokolle nachzuweisen.
15.05.2024	Schriftliche Zusammenfassung des Gespräches und nochmalige Aufforderung bzgl. d. Nachweise.
17.05.2024	Schreiben von Uni Club GmbH. Bitte um Fristverlängerung, um neue Prüfprotokolle anzufordern.

22.05.2024	Fristverlängerung von einer Woche gewährt. Zusätzliche Aufforderung zum Nachweis vom Zugang einer Rechnung und eines Zahlungsausgang dazu.
28.05.2024	Schreiben der Uni Club GmbH mit der Aussage: „Im Ergebnis der Begehung stellt der Gutachter fest, dass die in Frage kommende Belüftungsanlage keine zu prüfende brandschutztechnische Anlage ist.“ Davon war auch nie die Rede, es geht um eine Aufforderung der Feuerwehr (siehe Anlage Niederschrift zur BSS), durch einen Prüfsachverständigen die Wirksamkeit und Betriebssicherheit für die Rauchabzugsanlage überprüfen zu lassen. Ortsfeste elektrische Anlagen sind ebenfalls gemäß Mängelprotokoll in Abständen von höchstens 3 Jahren durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.
28.05.2024	Aufrechterhaltung der vorübergehenden Schließung des Clubs bis zur Zusendung eines rechtsgültigen Prüfberichtes.
29.05.2024	Stellungnahme zum Brandschutz durch Hendrik Bischoff (Prüfingenieur für Brandschutz). Danach bestehen gegen den Betrieb des Clubs für mehr als 200 Personen erhebliche Bedenken bzgl. des Brandschutzes.
03.06.2024	Ankündigung durch Uni Club GmbH, dass sich das Gutachten vom TÜV Nord verzögert.
05.06.2024	Zusendung des Gutachtens vom TÜV Nord. Hinweis auf eine Begrenzung von 199 Personen, gemäß VStättR.
07.06.2024	Antwortschreiben an Uni Club GmbH: <i>Keine Aufhebung der Schließung: Wir hatten Sie mit Fristsetzung zum 28.05.2024 sowie einer Verlängerung zum 04.06.2024 aufgefordert uns einen gültigen Prüfbericht zur Hygiene-Inspektion gemäß VDI6022 für Lüftungsanlagen sowie einen gültigen Prüfbericht über die ortsfesten elektrischen Anlagen zukommen zu lassen. Dieser Aufforderung, wie auch der Aufforderung zur Vorlage einer Eingangsrechnung zu den abgegebenen Prüfberichten sind Sie nicht nachgekommen. Folglich können wir den Sperrtermin für den Weiterbetrieb des Studentenclubs nicht aufheben, da das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel (hier: Prüfberichte) zum 31.03.2024 eingefordert hat.</i>
11.06.2024	Besprechung zum weiteren Verfahren. Angebot zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages zum 30.06.2025 mit reduzierter Miete und reduzierter Personenzahl.
12.06.2024	Zusendung des Besprechungsprotokolls vom 11.06.24: <i>Aufgrund der fehlenden Prüfprotokolle können wir auch über diesen Tag hinaus den Sperrtermin für den Weiterbetrieb der Baracke (Gebäude 8) nicht aufheben. Weiterhin bleibt noch einmal festzuhalten, dass Sie leider nicht nachweisen konnten, die Prüfberichte von Dritten erhalten zu haben. Gemäß Niederschrift zur Brandsicherheitsschau ist für das Objekt eine Brandschutzordnung Teil A-C gemäß DIN 14096 zu erstellen. Aus diesem Grunde haben wir eine entsprechende Stellungnahme eines vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Prüfingenieurs zum Brandschutz beauftragt und erhalten. Dieser hat gegen den Betrieb des Jugendclubs „Studentenclub-Baracke“ für mehr als 200 Personen erhebliche Bedenken wegen des Brandschutzes. Da auch bereits die Stellungnahme des von Ihnen beauftragten Gutachtens des TÜV Nord Systems GmbH, ab 200 Personen aufgrund des § 15 VStättR zu einem ganz ähnlichen Ergebnis gekommen ist und eine Sanierung des Gebäudes für das Land Sachsen-Anhalt teuer und nicht kalkulierbar werden würde, haben wir Ihnen angeboten einen Aufhebungsvertrag mit uns abzuschließen. Dieser Vertrag könnte mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr und der Auflage ausschließlich Veranstaltungen, mit max. 199 Personen (inkl. Personal) durchführen zu dürfen, abgeschlossen werden. Weiterhin sind wir Ihnen selbstverständlich gerne bei der Suche nach neuen Räumlichkeiten behilflich. Sollte es bis zum 25.06.2024 keinen</i>

	<i>rechtsverbindlichen Aufhebungsvertrag geben, sehen wir uns leider gezwungen den Mietvertrag fristgerecht zum Jahresende 2024 zu kündigen.</i>
12.06.2024	Zusendung eines Prüfprotokolls der Fa. Sinatec für die „ortsfeste Prüfung der Saaltüren“.
14.06.2024	Ortstermin zur Überprüfung vom Rückbau der Lüftungsanlage.
14.06.2024	Schriftliche Bestätigung des Rückbaus und Freigabe des Clubs bis zum 25.06.24 unter Auflage. <i>Unter der Auflage eines schriftlichen und überprüfbaren Nachweises des Aufenthaltes von maximal 199 Personen in den Räumlichkeiten des Mietobjektes, gestatten wir Ihnen vorerst bis zum 25.06.2024 den Weiterbetrieb des Studenten-clubs. Es dürfen sich zu keiner Zeit mehr als 199 Personen im Gebäude aufhalten. Diese Zusage ist ausschließlich als ein Entgegenkommen zu sehen, um die wirtschaftliche Lage des Clubs nicht zusätzlich zu belasten. Diese Zusage führt ausdrücklich nicht zu weiteren Zugeständnissen in Bezug auf unser Schreiben vom 12.06.24</i>
18.06.2024	Mitteilung der Uni Club GmbH zur Bereitschaft über einen Aufhebungsvertrag zu verhandeln.
19.06.2024	Zusendung eines Aufhebungsvertrages (Entwurf)
21.06.2024	Änderungswünsche des Uni Club erhalten
26.06.2024	Rücksendung des finalen Aufhebungsvertrages
26.06.2024	Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages durch Uni Club GmbH.
25.07.2024	Schreiben der Uni Club GmbH zu Gesprächsbedarf auf Grund der Aufhebungsvereinbarung. Wechsel der Geschäftsführung der Uni Club GmbH.
05.09.2024	Besprechung Gesellschafter Uni Club GmbH. Besprechung vom möglichen Lösungsansätzen, jedoch nicht auf dem Campus. Notwendigkeit einer gemeinsamen Erklärung (vertraglich vereinbart) auf Grund diverser medialer Anfragen.
13.09.2024	Zusendung der gemeinsamen Presseerklärung (Entwurf) zur Durchsicht und Freigabe.
13.09.2024	Rückantwort mit Verweis auf Gesellschafterversammlung am 23.09.24
25.09.2024	Freigabe der Presseerklärung durch Gesellschafterversammlung Uni Club.

17. Wie bewertet die Landesregierung dieses Vorhaben der Universität, wo es sich doch um einen der ältesten Studierendenclubs mindestens des Landes handelt?

Die Hochschulen des Landes sind verpflichtet, Studium und Lehre zu gewährleisten. Um geeignete Studienbedingungen vorhalten zu können und wettbewerbsfähig zu bleiben, bedingt dies auch, den Studierenden ein geeignetes Umfeld für soziale Tätigkeiten im Studienkontext zu bieten. Mit dem geplanten Studierendenzentrum wird die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg dies gezielt aufgreifen und umsetzen.

18. Welche Kenntnis hat die Landesregierung darüber, dass es sich bei dem Studierendenclub um einen der ältesten in der Republik handelt?

Wenngleich bekannt ist, dass der Studierendenclub Baracke über eine jahrzehntelange Tradition verfügt, liegen der Landesregierung keine fundierten Informationen zu anderweitigen Studierendenclubs der Bundesrepublik und deren Alter und Tradition vor.